



Richtlinie zur Beurteilung der persönlichen Eignung eines Arztes als Weiterbildungsbefugter i. S. d. § 5 Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Brandenburg (WBO) – gemäß Vorstandsbeschluss vom 09. Juli 2011

Sollte einer oder mehrere der nachfolgenden Punkte auf den Antragsteller zutreffen, wird in der Regel die persönliche Eignung i. S. d. § 5 Absatz 2 Satz 2 WBO zu verneinen sein, so dass die Weiterbildungsbefugnis nicht zu erteilen bzw. zu widerrufen ist.

1. Ausschluss vom aktiven bzw. passiven Wahlrecht zur Kammerversammlung
2. Mitarbeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit, soweit nach Art, Dauer und Umfang der Mitarbeit eine Unvereinbarkeit mit den ethischen und rechtlichen Grundlagen des Arztberufes anzunehmen ist
3. Weigerung, die Ehrenerklärung abzugeben
4. rechtskräftige Verurteilung durch ein Berufsgericht, sofern das Datum der Rechtskraft nicht länger als 3 Jahre zurückliegt oder eine vom Gericht verhängte Auflage noch andauert
5. Verurteilung durch ein Strafgericht oder Einstellung des Verfahrens gegen Erfüllung von Auflagen (§ 153 a StPO), sofern die der Entscheidung zugrunde liegende Tat im Zusammenhang mit der ärztlichen Berufsausübung begangen wurde und bzgl. der Verurteilung noch keine Tilgung gemäß dem Bundeszentralregistergesetz vorliegt bzw. die Auflage noch nicht erfüllt wurde
6. wiederholtes festgestelltes berufsrechtliches Fehlverhalten
7. Duldung bzw. Veranlassung nichtangemessener Vergütung der sich in Weiterbildung oder in der Anstellung befindlichen Ärztinnen und Ärzte, soweit dies der eigenen Handlungskompetenz unterliegt